

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 23.02.2024

Az.: 6 K 6/23



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.06.2024	13:00 Uhr	I, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kleinurleben

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Kleinurleben	2, 223/192	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche	Hauptstraße 26, 99955 Kleinurleben	1.890	566, BV 1
2	Kleinurleben	2, 186	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche	Gemarkung Kleinurleben, 99955 Kleinurleben	610	566, BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ehemaliger Vierseitenhof mit Wohnhaus im Rohbauzustand, ehemaligem Stall, Schuppen mit Tordurchfahrt sowie Scheune mit Anbauten.

Es bestehen erhebliche Bauschäden.

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.;

Verkehrswert:

1,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

teilweise bebaut mit einem Nebengebäude

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.;

Verkehrswert:

1,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 27.01.2023 (Fl. 2, Flst. 223/192) und der 17.01.2023 (Fl. 2, Flst. 186).

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.